



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Schutz der Gesundheit vor nichtionisierender Strahlung oder Schall ist in einer Vielzahl von Bundeserlassen geregelt (z.B. Produktesicherheitsrecht, Umweltrecht, Arbeitssicherheitsrecht etc.). Unter den Begriff «nichtionisierende Strahlung (NIS)» fallen die ultraviolette (UV) Strahlung, das sichtbare Licht, die Infrarotstrahlung sowie die elektromagnetischen Felder (EMF). Der Schall umfasst den hörbaren Schall sowie den Infraschall und Ultraschall.

Die bereits bestehenden, heterogenen Vorschriften deckten jedoch die gesundheitsgefährdenden Problembereiche nicht oder nur unzureichend ab. Der Bund hat daher per 1. Juni 2019 als Ergänzung das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG, SR 814.71) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG, SR 814.711) in Kraft gesetzt.

In den beiden Erlassen werden insbesondere Regelungen aufgestellt über

- die Verwendung von Produkten mit nichtionisierender Strahlung und Schall (z.B. Solarien, kosmetische Laser etc.)
- die Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen und
- Verbote von Produkten oder Verwendungen mit erheblichem Gefährdungspotential

Der Vollzug dieser Vorschriften liegt mehrheitlich beim Bund. Die Kantone sind jedoch gemäss Art. 8 NISSG für gewisse Vollzugsaufgaben vor Ort zuständig. Konkret müssen die Kantone stichprobenweise Kontrollen vornehmen in den Bereichen «Verwendung von Solarien», «Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke», «Veranstaltungen mit Schall» und «Laserpointer». Für diese Vollzugsaufgaben der Kantone müssen kantonale Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Materiell hat der Bund sehr ausführliche und umfassende Regelungen getroffen. Der Kanton kann sich daher bei seinen Ausführungsbestimmungen auf die Zuweisung der innerkantonalen Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche beschränken.

In formeller Hinsicht kann daher vorliegend auf den Erlass eines Einführungsgesetzes verzichtet werden. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen enthalten nur untergeordnete Regelungen, weshalb gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (GS 101.000) der Grosse Rat die kantonalen Zuständigkeiten in Form einer Verordnung regeln kann.

Im Entwurf der Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall werden die innerkantonalen Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesgesetzgebung in den vier Bereichen festgelegt, für welche die Zu-

ständigkeit für den Vollzug auf kantonaler Ebene liegt. Die Zuweisung der innerkantonalen Zuständigkeiten erfolgte sinngemäss und - bei bereits bestehenden Aufgaben - unter Berücksichtigung der bisherigen gelebten Praxis in den Departementen.

## **2. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 28. Juni 2022

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig